

**Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) zur Umsetzung der EU Richtlinie über alternative Streitbeilegung 2013/11/EU („ADR-Richtlinie“) und dem Verordnungsentwurf über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Verbraucherstreitbeilegungs- Informationspflichtenverordnung – VSInfoV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Janzen,

gerne nehmen wir zu den von Ihnen mit Schreiben vom 11. November 2014 übersandten Referentenentwürfen fristgerecht Stellung.

Hierfür übersenden wir Ihnen zunächst eine umfassende Synopse zum Gesetzesentwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zur Umsetzung der EU Richtlinie über alternative Streitbeilegung 2013/11/EU („ADR-Richtlinie“). Die der Synopse zugrunde gelegten Fragen wurden an dem Referentenentwurf zum VSBG und dessen Begründung ausgerichtet und von den Länderarchitektenkammern im Hinblick die bestehende Schlichtungspraxis beantwortet.

Darüber hinaus kommen wir gern Ihrem Wunsch hinsichtlich einer Aufstellung von Angaben zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands (Fallaufkommen, Personal- und Sachmitteleinsatz, Zeitaufwand, Erfolgsquote) nach. Diese Aufstellung basiert auf den von den Länderkammern übermittelten Erfahrungswerten. Der Vollständigkeit halber stellen wir Ihnen zudem eine Zusammenstellung der uns übermittelten Schlichtungsordnungen bzw. Schlichtungssatzungen der Länderkammern zur Verfügung.

Ferner bitten wir um die Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

- **Zu § 3 Abs.1 VSBG**

§ 3 Abs. 1 VSBG führt mit Blick auf § 2 Abs.1 Nr. 1 VSBG zu Unklarheiten hinsichtlich des möglichen Antragstellers. Während in § 2 Abs.1 Nr. 1 von einer Verfahrensbeteiligung von Verbrauchern oder Unternehmen als Antragsteller oder Antragsgegner die Rede ist, enthält § 3 Abs.1 VSBG lediglich die Aussage, dass die Verbraucherschlichtungsstelle auf Antrag des Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durchführt.

- **Zu § 4 Abs.2 VSBG**

Nach dieser Regelung darf die Schlichtungsstelle dem Verbraucher keine verbindliche Lösung auferlegen oder keine Konfliktbelegungsverfahren durchführen, die das Recht des Verbrauches, die Gerichte anzurufen, nicht nur für die Dauer des Konfliktbelegungsverfahrens ausschließen.

Viele Schlichtungsstellen der Länderarchitektenkammern sind anerkannte Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 3 EGZPO. Gemäß § 15a Abs. 6 EGZPO gelten Vergleiche, die vor solchen Gütestellen geschlossen wurden, als vollstreckbare Titel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. § 4 Abs. 2 VSBG führt dazu, dass die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens an dem ein Verbraucher beteiligt ist, vor allem für den Schlichtungsgegner wenig Sinn macht, da ein so geschlossener Vergleich nie zu einer verbindlichen Lösung und damit zur Rechtsicherheit führen kann. Eine solche Rechtsicherheit ist den Schlichtungsverfahren der Kammern aber gerade wesensimmanent.

- **Zu § 15 Abs.1 Nr. 3 VSBG**

Nach dem Gesetzeswortlaut muss die Verbraucherschlichtungsstelle die Parteien darüber unterrichten, dass das Ergebnis des Streitbelegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Diese Regelung macht ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitbelegung unattraktiv und könnte von einer Beteiligung daran abhalten. Die Parteien könnten nämlich den Eindruck gewinnen, dass ein gerichtliches Verfahren eher ihren Interessen gerecht werden könnte als ein außergerichtliches Streitbelegungsverfahren. Damit würde der eigentliche Sinn der außergerichtlichen Streitbelegung entwertet und die eigentlichen Vorteile dieses Verfahrens (wie z.B. praxisorientierte Lösungen, kürzere Verfahrensdauer und geringere Kosten) blieben ungenutzt.

- **Zu § 15 Abs.1 Nr. 4 und 5 VSBG**

Aus der Regelung der Nr. 4 ergibt sich die Möglichkeit, dass sich die Parteien von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten und vertreten lassen können. Insofern ist die Regelung in Nr. 5, wonach es kein Vertretungszwang geben soll, obsolet und zu streichen.

- **Zu § 16 VSBG**

§ 16 VSBG regelt das rechtliche Gehör. In der Zusammenschau von Absatz 1 und Absatz 2 ergibt sich, dass die Regel das schriftliche und die Ausnahme das mündliche Schlichtungsverfahren sein soll. Dies könnte zu einer Benachteiligung von nicht versierten Verbrauchern führen. Denn gerade in Fällen auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechts kann es für den juristischen Laien schwierig sein, die komplexen Sachverhalte ausreichend deutlich zu vermitteln. Im Falle einer mündlichen Erörterung hingegen kann der Streitmittler besser eingreifen und nachfragen. Daher sollte zumindest – auch wegen einer Glaubwürdigkeitsprüfung der Parteien – die Erörterung des Vergleichsvorschlags stets mündlich erfolgen. Nur so

kann aus hiesiger Sicht das in § 16 VSBG geregelte rechtliche Gehör, das an Art. 103 Abs.1 GG anknüpft, seinem Sinn und Zweck gerecht werden.

Fraglich erscheint zudem, inwieweit § 16 Abs.1 Satz 3 VSBG tatsächlich der Umsetzung der Richtlinie dient. Die Richtlinie formuliert in Artikel 8d, die Parteien der Streitigkeit seien zu benachrichtigen, sobald die Schlichtungsstelle alle Unterlagen mit den erforderlichen Informationen zur Beschwerde erhalten hat. Der Entwurf knüpft nicht daran an, sondern formuliert vielmehr, dass die Schlichtungsstelle die Parteien benachrichtigt, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Das ist deshalb ein erheblicher Unterschied, weil das, was benötigt wird, in erster Linie von dem maßgeblichen Verfahrensgrundsatz bestimmt wird. Wird das Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vom Beibringungsgrundsatz beherrscht, wird die Beschwerdeakte vollständig sein, wenn das, was die Verbraucherschlichtungsstelle ergänzend angefordert oder auf was sie ergänzend hingewiesen hat, vorliegt bzw. vortragen worden ist. Würde das Verfahren – wie kaum – vom Amtsermittlungsprinzip beherrscht, wird das, was benötigt wird, einen anderen Inhalt und Umfang haben. Satz 3 macht deshalb nur dann Sinn, wenn das in erster Linie aufgrund der Verordnung Nr. 524/2013 vorgesehene Online-Verfahren praktiziert wird. Kommt es zu der in § 16 Abs.2 des Entwurfs genannten Vereinbarung hinsichtlich einer mündliche Erörterung, ist die Benachrichtigung nach § 16 Abs.1 Satz 3 des Entwurfs überflüssig, da durch die Ladung zur mündlichen Erörterung konkludent erklärt wird, dass die eingereichten Unterlagen soweit vollständig sind. Deshalb stellt sich die Frage, ob es mit der Richtlinie 2013/11 vereinbar wäre, einen Halbsatz folgenden Inhalts anzufügen: „es sei denn, der Streitmittler entscheidet sich für die Durchführung einer mündlichen Erörterung.“

Zudem erscheint bei Durchführung des vorrangigen schriftlichen Verfahrens Satz 3 im Hinblick auf § 18 Abs.1 VSBG obsolet, da mit der in § 18 Abs.1 VSBG geregelten Übermittlung eines Schlichtungsvorschlags innerhalb von 90 Tagen miterklärt wird, dass die eingereichten Unterlagen vollständig sind und damit der Streitgegenstand entscheidungsreif ist.

- **Zu § 17 Abs.3 VSBG**

§ 17 VSBG regelt die Anforderungen an den Schlichtungsvorschlag. Die Formulierung des Absatzes 3 Satz 1, nach dieser der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, entspricht im Wesentlichen der des § 15 Abs.1 Nr. 3 VSBG und ist daher aus denselben Gründen abzulehnen.

Darüber hinaus sollte eine Regelung für den Fall eingefügt werden, dass der Streitmittler nach § 16 Abs.2 die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtert. Vorgeschlagen wird die Einfügung eines Absatzes 4 mit der Folge, dass der gegenwärtige Absatz 4 zum Absatz 5 wird. Die Formulierung dieses Absatzes 4 könnte lauten:

„Findet eine mündliche Erörterung des Streitfalles statt, unterbreitet der Streitmittler den Schlichtungsvorschlag samt Begründung mündlich; die nach § 17 Abs. 3 gebotene Unterrichtung erfolgt gleichfalls mündlich. Hierüber ist ein Protokoll zu führen. § 17 Abs. 3 Satz 3 ist nicht anwendbar.“

- **Zu § 18 VSBG**

Auch bei § 18 VSBG sollte die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Erörterung besonders bedacht werden. Die Vorschrift ist ersichtlich auf das Online-Verfahren zugeschnitten. Sinngemäß müsste es wohl diesbezüglich heißen, dass bei Wahl der mündlichen Erörterung diese innerhalb der 90-Tagefrist durchzuführen ist.

- **Zu §§ 21 und 26 VSBG**

Zunächst ist der Verweis in § 26 Satz 1 auf § 10 Satz 1 fehlerhaft. § 10 besteht nur aus einem einzigen Satz, so dass die Nennung von „Satz 1“ entbehrlich ist.

Nach der Regelung des § 21 VSBG soll das Schlichtungsverfahren für den Verbraucher unentgeltlich, gegen ein geringes Entgelt oder ein angemessenes Entgelt durchgeführt werden. Laut § 26 VSBG soll diese Vorschrift zwar auf die Schlichtungsstellen der Architektenkammern keine Anwendung finden, allerdings fehlt eine Regelung wie der Verbraucher in solchen Fällen konkret an den Kosten zu beteiligen ist. Insbesondere mit Blick auf die Angaben der Länderarchitektenkammern zum Erfüllungsaufwand ist eine Beteiligung der Verbraucher zwingend erforderlich. Denn es wäre den Mitgliedern der Kammern schwer vermittelbar, dass sie als Unternehmer ausschließlich für die Verfahrenskosten aufkommen sollen, entweder mittelbar durch die Pflichtbeiträge und unmittelbar durch Zahlung der Schlichtungskosten. Demnach ist hier ein Verweis aufzunehmen, dass die Gebührenordnungen der jeweiligen behördlichen Schlichtungsstellen Vorrang haben.

Bundesarchitektenkammer  
Berlin, 23.01.2015